



1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad

Aufgrund des §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. II 334-7), der §§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung in Schlangenbad durch Beschluss am 30.10.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Person, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kindern.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren beauftragten Verpflichteter im obigen Sinne, wenn die Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen i. S. v. § 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. .
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten und Befestigungsmaterialien werden bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage fällig.
- (4) Bei einem Grabrechtserwerb zu Lebzeiten ist die Gebühr über die in der Friedhofsordnung vorgesehene Nutzungsdauer sofort zu entrichten. Im Falle einer Belegung ist eine Gebühreinnachzahlung in der Form zu tätigen, dass die in der Friedhofsordnung verankerte Mindestruhefrist gewahrt wird.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie aller mit einer Bestattung einer Leiche oder Aschurne verbundenen Tätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für eine Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 600,00 €
 - b) für eine Erdbestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 1.200,00 €
 - c) für eine Urnenbeisetzung 450,00 €
- (2) Für die Bestattung eines tot geborenen Kindes oder die Beisetzung einer standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrucht in einer festen Umhüllung (Sargschachtel)

die tatsächlichen Kosten

- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr nach Absatz 1, Buchstaben a) bis c) berechnet.
- (4) Für Glockenläuten wird, wenn dies durch eine/n Gemeindebedienstete/n ausgeführt wird, folgende Gebühr erhoben: 40,00 €
- (5) Für die Inanspruchnahme eines Sarg- oder Urnenträgers/in 40,00 €

Artikel 4

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Für eine Umbettung oder für das Ausgraben einer Leiche oder einer Aschurne werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Umbetten einer Leiche innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Schlangenbad 4.290,00 €
- b) für das Umbetten einer Aschurne innerhalb der Friedhöfe der Gemeinde Schlangenbad 1.790,00 €
- c) für das Ausgraben einer Leiche 2.420,00 €
- d) für das Ausgraben einer Aschurne 920,00 €

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 535,00 €
 - b) Erdreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 948,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 475,00 €

Artikel 6

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren bei Erdgräbern und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Für eine Grabstelle | 2.504,00 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 2.504,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtung und –anlagen werden je Grabstelle folgende Gebühren erhoben
- 1.400,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--|
| a) Bei Wahl- (mehrfach) Grabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/30 der Gebühr nach Absatz 1 | |
| b) Bei Urnenwahl- (mehrfach) Grabstätten 1/20 der Gebühr nach Absatz 2 | |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahl-(mehrfach) Grabstätte bzw. Urnenwahl-(mehrfach) Grabstätte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung oder Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

Artikel 7

§ 9 a wird zu § 10 und erhält folgende Fassung:

§10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Für eine Beisetzungsstelle in einem gemeinschaftlichen Urnengrabfeld für Urnenbeisetzungen (inklusive 20 Jahre Pflege) | |
| aa) Anonyme Grabstätte | 1.200,00 € |
| bb) Teilanonyme Grabstätte | 1.350,00 € |
| b) Für ein Namenloses Urnengrab (inklusive 20 Jahre Pflege) | 1.200,00€ |
| c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Urnenbaumgrabfeld (inklusive 20 Jahre Pflege) | |
| aa) Urnenbaumreihengrab | 1.600,00 € |

bb) Urnenbaumwahlgrab	2.000,00 €
cc) Anonymes Urnenbaumgrab	1.200,00 €
d) Für ein Urnenreihenrasengrab (inklusive 20 Jahre Pflege)	1.200,00 €

Artikel 8

§ 10 wird zu § 11 und erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofverwaltung bzw. von ihr Beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten und Befestigungsmaterialien | 450,00 € |
| b) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten und Befestigungsmaterialien eines Kinder- oder Urnengrabes | 250,00 € |
| c) für die Beseitigung einer Grabeinfassung pro Grabstelle eines Erdgrabes | 122,00 € |
| d) für die Beseitigung einer Grabeinfassung eines Kinder- oder Urnengrabes | 60,00 € |
| e) für die Beseitigung umliegender Vegetation | 60,00 € |
| f) für die Beseitigung eines Urnenkastens | 250,00 € |

Artikel 9

§ 11 wird zu § 12 und erhält folgende Fassung:

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte entsprechend der Friedhofsordnung | |
| 1) einmalig | 32,00 € |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 204,00 € |

- | | | |
|----|---|----------|
| b) | Für die Ausstellung eines Leichenpasses | 102,00 € |
| c) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen je Antrag | 75,00 € |
| d) | Für die Ausstellung von Urkunden über den Erwerb eines Nutzungsrechtes je Urkunde | 35,00 € |
- (2) Alle weiteren Gebühren werden nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde berechnet.

Artikel 10

§ 12 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad vom 30.06.2010 außer Kraft.

Artikel 11

Alle übrigen Paragraphen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad bleiben unverändert bestehen.

Artikel 12

Die erste Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Schlangenbad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlangenbad, den 30.10.2019
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad

gez. Marco Eyring
Bürgermeister